



Leitfaden **L50_Anforderungen an notifizierte Stellen_V01_20150304**

Anforderungen an notifizierte Stellen im Rahmen von Akkreditierungsbegutachtungen

Inhalt:

| | |
|--|----------|
| 1. Allgemeines Akkreditierung - Notifizierung..... | 3 |
| 2. Anwendungsbereich..... | 3 |
| 2.1 Anforderungen an notifizierte / zu notifizierende Stellen aller EU-NLF Harmonisierungs- / Rechtsvorschriften im Rahmen von Akkreditierungsbegutachtungen | 3 |
| 2.2 Spezifische, zusätzliche Anforderungen an notifizierte / zu notifizierende Stellen für einzelne EU-NLF Harmonisierungs- / Rechtsvorschriften im Rahmen von Akkreditierungsbegutachtungen | 5 |

1. Allgemeines Akkreditierung - Notifizierung

Für eine Notifizierung wird in Österreich überwiegend der Nachweis der Kompetenz durch eine Akkreditierung im zu notifizierenden Bereich vorausgesetzt.

Um neben den für die Feststellung der Kompetenz erforderlichen Begutachtungen durch Akkreditierung Austria weitere Begutachtungen durch notifizierende Behörden / Stellen soweit wie möglich zu vermeiden hat sich Akkreditierung Austria bereit erklärt auch die Anforderungen an notifizierte Stellen aus dem Beschluss 768/2008, die auch in EU NLF-Richtlinien/Verordnungen übernommen wurden, zu überprüfen.

Nach dem positiven Abschluss der Überprüfung wird eine Zeile im Akkreditierungsumfang mit der EU-Rechtsgrundlage und zumindest dem/n Artikel/n aufgenommen, in der die Anforderungen an notifizierte Stellen festgelegt sind.

2. Anwendungsbereich

2.1 Anforderungen an notifizierte / zu notifizierende Stellen aller EU-NLF Harmonisierungs- / Rechtsvorschriften im Rahmen von Akkreditierungsbegutachtungen

Akkreditierung Austria überprüft die allgemeinen Anforderungen an notifizierte Stellen, die sich aus der Übernahme aus dem Beschluss 768/2008 in NLF (New legal Framework)-Verordnungen / Richtlinien ergeben anhand der Checkliste "*A50_Allgemeine Anforderungen an notifizierte Stellen*"

Die Checkliste wird angewendet, wenn eine Konformitätsbewertungsstelle Akkreditierung Austria bekannt gibt, dass Sie sich für eine (NLF-) Rechtsvorschrift notifizieren lassen will.

Eine Aufnahme in den Akkreditierungsumfang ist auch dann möglich, wenn die entsprechende EU-Harmonisierungs-Richtlinie/Verordnung noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden ist.

Für die nachfolgend angeführten EU-Rechtsvorgaben wurde eine interne Evaluierung der Gleichartigkeit der Anforderungen durchgeführt:

| EU-Gesetzgebung, nach der Notifizierungen ausgestellt werden - Anforderungen an notifizierte Stellen | | |
|--|---|---------|
| Nr. | Thema | Artikel |
| 2009/48/EU | Sicherheit von Spielzeug | 26 |
| 305/2011 (EU) | Vermarktung von Bauprodukten | 43 |
| 2013/29/EU | Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt | 25 |
| 2013/53/EU | Sportboote und Wassermotorräder | 30 |
| 2014/28/EU | Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke | 28 |
| 2014/29/EU | Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt | 21 |
| 2014/30/EU | elektromagnetische Verträglichkeit | 24 |
| 2014/31/EU | Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt | 23 |
| 2014/32/EU | Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt | 27 |
| 2014/33/EU | Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge | 24 |
| 2014/34/EU | Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen | 21 |
| 2014/53/EU | Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt | 26 |
| 2014/68/EU | Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt | 24 |

Es sind bei den angeführten NLF-Richtlinien/Verordnungen die entsprechenden EU-Harmonisierungs-/Rechtsvorschriften als Basis der Erfüllung der Anforderungen an notifizierte Stellen heranzuziehen, die Checkliste dient nur der vereinfachten Dokumentation.

Die Checkliste kann auch für Richtlinien außerhalb des NLF, nach denen notifiziert wird, herangezogen werden.

2.2 Spezifische, zusätzliche Anforderungen an notifizierte / zu notifizierende Stellen für einzelne EU-NLF Harmonisierungs- / Rechtsvorschriften im Rahmen von Akkreditierungsbegutachtungen

Nach Ersuchen von der zuständigen notifizierenden Behörde und Zustimmung durch Akkreditierung Austria werden zusätzliche, spezifische Anforderungen in Harmonisierungs-/Rechtsvorschriften ebenfalls von Akkreditierung Austria von Akkreditierungswerbern für eine Notifizierung überprüft:

Die Überprüfung erfolgt anhand der Checklisten "A50(buchstabe)_Spezifische Anforderungen an alle notifizierte Stellen - Rechtsvorschrift & Artikel"

Bsp.:

für zusätzlichen Anforderungen aus der Bauprodukteverordnung EU 305/2011 Art. 46:
"A50a_Spezifische Anforderungen an notifizierte Stellen - EU 305-2011 Art.46"